

Vortrag im Begleitprogramm der Wanderausstellung »Neue Anfänge nach 1945? Wie die Landeskirchen Nordelbiens mit ihrer NS-Vergangenheit umgingen«.

### **Vom 6. April bis 6. Mai im Dom St. Marien und St. Johannes zu Schwerin**

Ein Abend mit drei Kurzvorträgen und anschließendem Gespräch  
am 10. April 2019 in der Thomaskapelle

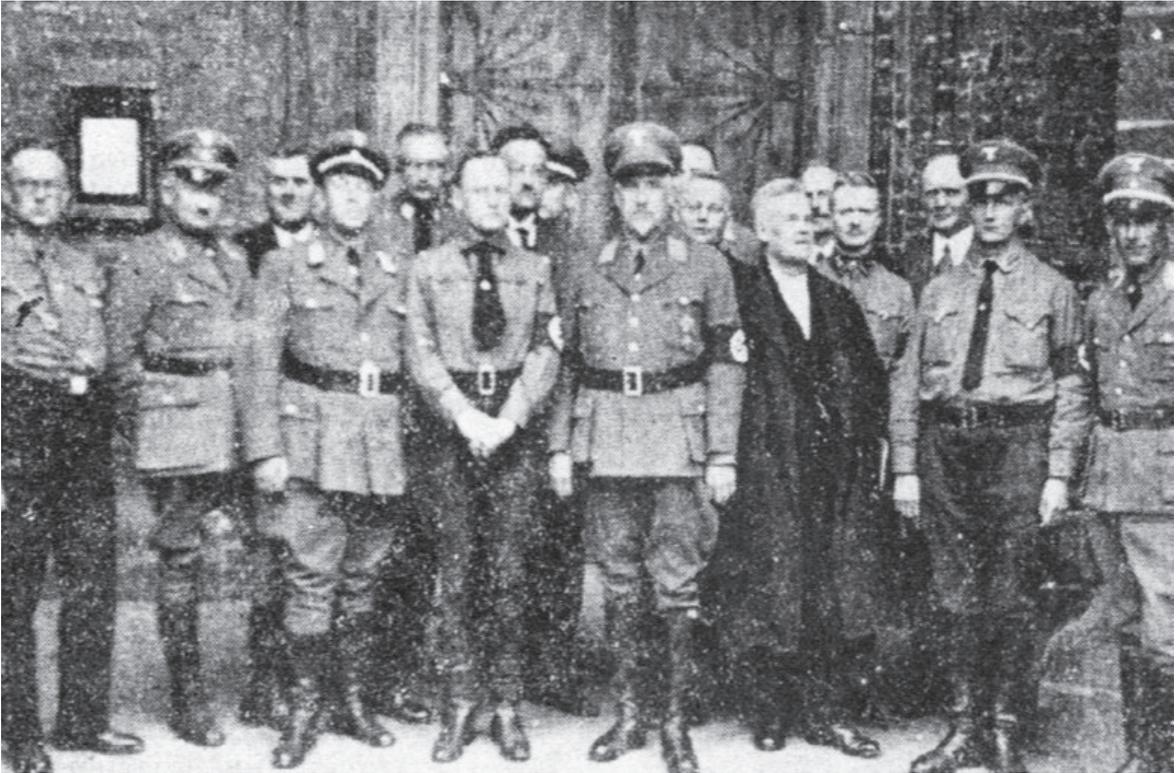
Dr. Johann Peter Wurm, Leiter des Landeskirchlichen Archivs Schwerin

### **Bewährungsproben kirchlicher Demokratie – Die »Braune Synode« 1934 und von Erhard Piersig: der Verfassungskonflikt 1957/58**

Im folgenden will ich Ihnen zwei historische Bewährungsproben der Mecklenburgischen Landessynode im 20. Jh. vorstellen: die sog. Braune Synode von 1933 und schließlich den Kampf um eine neue Kirchenverfassung 1957/58. Wenn dieser Vortrag mit »Bewährungsproben kirchlicher Demokratie« überschrieben ist, ist dies natürlich nicht nur als Bewährung gegenüber dem Staat zu verstehen, sondern immer auch als innerkirchliche Auseinandersetzung. Dies wurde schon 1920/21 bei der Gründung der Synoden im neuen demokratischen Staat deutlich. Hier musste vor allem demokratieskeptischer innerkirchlicher Widerstand überwunden werden. Aber auch die Selbentmachtung der Synode 1933 erfolgte in erster Linie aus der Kirche heraus. Selbst der Versuch der Verfassungsreform 1957/58 stieß nicht nur staatlicherseits auf Widerstand.

#### **1. Die »braune« Synode von 1933: Der Souverän entmachtet sich selbst**

Bevor wir zur sogenannten »braunen« Synode kommen, noch eine kurze Erläuterung zum Kirchenkampf der Jahre 1933-1945. Der Begriff Kirchenkampf wird heute oft als Kampf der Kirchen mit dem Nationalsozialismus missverstanden. In dieser Form traf dies jedoch allenfalls auf die katholische Kirche zu. Die evangelischen Landeskirchen wurden in der Auseinandersetzung mit Nationalsozialismus und deutschchristlicher Bewegung auch innerlich gespalten. Dies lag vor allem an ihrer gesellschaftlichen Verankerung in den mittelständischen und bäuerlichen Volksschichten. So teilten nach 1918 auch die beiden mecklenburgischen Landeskirchen weitgehend deren politische Erfahrungen und autoritäre Vorstellungen von Staat und Kultur. Die Trennung von Staat und Kirche, die Bedrohung der Finanzgrundlagen der Kirchen durch die sozialdemokratische Kirchenpolitik, die Abschaffung der christlichen Volksschule sowie ein allgemeiner Verlust christlich-

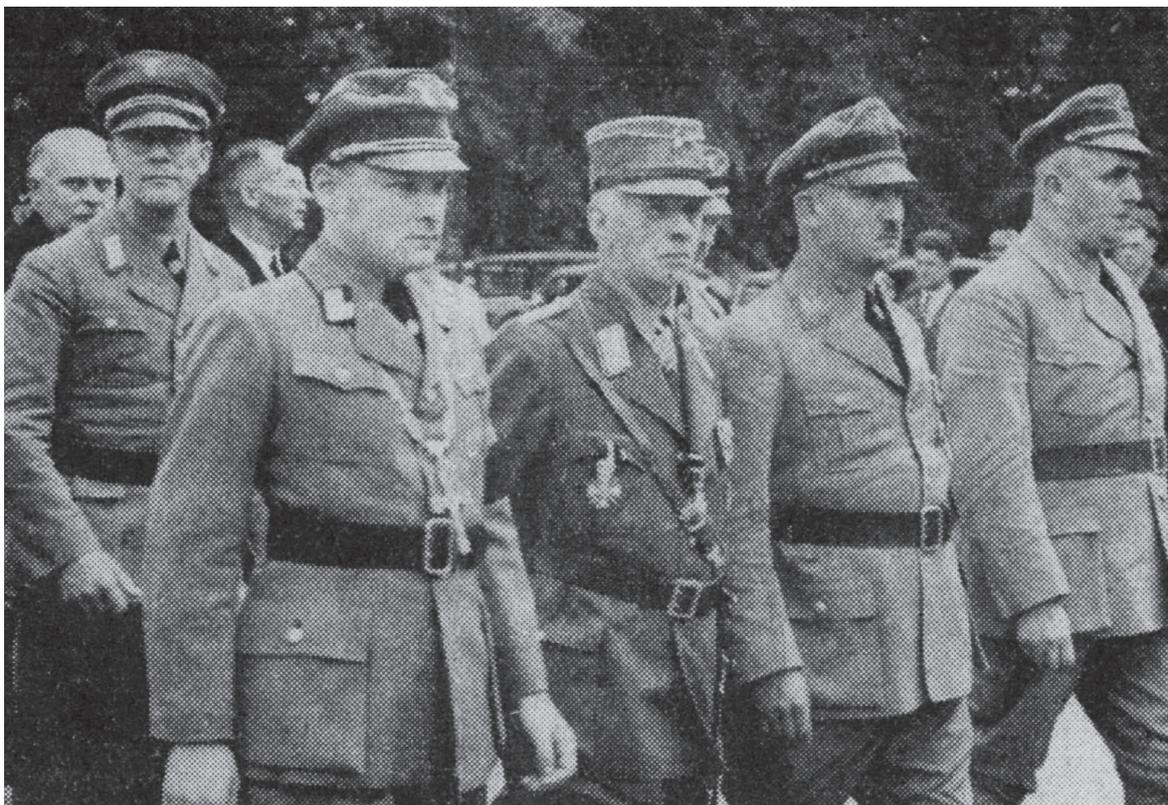


**Die »braune« Synode von 1933. In der Mitte: Landeskirchenführer Walther Schultz, links daneben: Synodenpräses Theodor Klaehn**

konservativer Werte bedrohten in ihren Augen die unverzichtbaren Grundlagen für Familie, Gesellschaft und Staat. Die Folge war ein distanzierendes Verhältnis der Landeskirchen zu Demokratie und Weimarer Republik. Konnte sich die katholische Kirche mit der Zentrumspartei auf eine demokratische Partei der bürgerlichen Mitte stützen, fanden die evangelischen Kirchen vor allem bei den national-konservativen Parteien der bürgerlichen Rechten Rückhalt. Diese freilich standen der Republik überwiegend ablehnend gegenüber. Seit 1932 sympathisierten weite Teile der mecklenburgischen Landeskirchen zudem mit der aufstrebenden NS-Bewegung. Im Bündnis mit ihr erhoffte man, im neuen Staat die christliche Volkskirche wieder fest verankern zu können.

Doch nun zur Synode selbst: Am 14. Juli 1933 wurde per Reichsgesetz die Verfassung der neugeschaffenen Deutschen Evangelischen Kirche anerkannt und veröffentlicht. Die DEK löste den 1922 geschlossenen Deutschen Evangelischen Kirchenbund ab. Sie erweckte aber nur den Anschein einer Einheitskirche, da der Bundescharakter weiterhin fest verankert blieb. Tatsächlich kam die DEK nie wirklich zustande. Statt dessen schuf sich die Bekennende Kirche später in der Bekenntnissynode, dem, Bruderrat und der Vorläufigen Leitung der DEK eigene Notorgane.

Die Verfassung der DEK machte jedoch überall die Neubildung der kirchlichen Körperschaften durch Wahlen notwendig. Nur einen Tag später wurde vom mecklenburg-schwerinschen OKR bereits der 23. Juli 1933 als Termin für die Neuwahl der Kirchenältesten bekanntgegeben. Die geltenden Fristen und Verfahren mussten hierfür erheblich abgekürzt werden. Der Bund »Deutsche Lutheraner« der Jungreformatorischen Bewegung bereitete Wahlaufrufe für eine Liste »Evangelische Kirche« vor, musste aber diese Bezeichnung auf Grund einer Anordnung des Reichsbevollmächtigten für die Kirchenwahlen ändern und dafür »Evangelium und Kirche« setzen. Ein Tag vor den Wahlen verbot Reichsstatthalter Hildebrandt der Liste alle weiteren Wahlversammlungen und Veröffentlichungen sowie die Verteilung von Flugblättern, während auf der Gegenseite sogar Pressepastor Herbert Propp ungeniert Wahlpropaganda für die NS-nahe Bewegung Deutsche Christen machte.



**Landesbischof Walther Schultz (1. Reihe links) mit dem Bischofskreuz über der Uniform, Gauleiter und Reichsstatthalter Friedrich Hildebrandt (2. von rechts) und Staatsminister Friedrich Scharf (ganz rechts), 1935**

Gleichwohl gehörte die weite Mehrheit der schließlich gewählten Kirchenältesten keiner kirchlichen Gruppe an, nämlich 2751 von 3639. 656 zählten zu den DC (also 18,5%), während nur 232 (5,9 %) zur Liste »Evangelium und Kirche«

rechneten. Klarheit hinsichtlich der Neigung der Mehrheit der Gewählten zu bestimmten kirchlichen Gruppe ist aus diesen Zahlen also nicht zu gewinnen.

Nun war die Bildung einer neuen Landessynode erforderlich. Der Landessynodalausschuß hatte am 18. Juli ein rechtlich höchst fragwürdiges Kirchengesetz beschlossen, wonach die Zahl der Synodalen drastisch herabgesetzt wurde: von 57 auf 18: 1 LSI, 1 Vertreter der Rostocker Theologischen Fakultät, 5 weitere Geistliche und 11 Laien. Von diesen sollen 2 Pastoren und 4 Laien von OKR und Landessynodalausschuß gemeinsam berufen werden.

Im August fanden die Wahlen statt. Die von der Pastorenschaft mit großer Mehrheit gewählten Vertreter Propst Vitense, Pastor Holtz und Pastor Beste gehörten alle drei zur Jungreformatrischen Bewegung. Auch ihre Stellvertreter Propst Maercker, Pastor Erdmann und Pastor Schwartzkopff zählten zu diesem Lager. Die Theologische Fakultät stellte mit Prof. Schreiner ebenfalls ein Mitglied der Jungreformatrischen Bewegung. Die LSI wählten aus ihrem Kreis Walter Kittel, der ebenfalls kein Freund der DC war. In den sieben Kirchenkreisen wurde als Vertreter der Laien je ein Vertreter der DC gewählt. So stand das Ergebnis 5 zu 7, und es kam darauf an, wie die Berufung der beiden Pastoren und vier Laiensynodalen durch den OKR und den Synodalausschuß vorgenommen werden würde. Diese Berufung wurde lange Zeit aufgeschoben, da inzwischen vonseiten des Staates und der NSDAP der Angriff auf Landesbischof Heinrich Rendtorff eröffnet wurde.



**Landesbischof Heinrich Rendtorff bei der Glockenweihe**

Erst am 9. September fand die Sitzung des OKR mit dem Synodalausschuß statt. Hatte es bis dahin von den Beteiligten immer wieder geheißen, es solle möglichst paritätisch verfahren werden, so war das Ergebnis auf Grund des Einknickens von Landesbischof Rendtorff, der inzwischen aus der selbst gewählten Beurlaubung zurückgekehrt war, für die DC ein glatter Erfolg. Beide Pastoren und drei der Laien gehörten zu ihnen, so dass damit sogar die Zweidrittelmehrheit für sie gegeben war. Nur einen Tag zuvor hatte Rendtorff zudem mit Walther Schultz und Edmund Albrecht führende Vertreter des NS-Pastorenbundes und der DC als ehrenamtlich Mitglieder mit Sitz und Stimme in den OKR berufen.

Am 12. September wurde die »dritte ordentliche Landessynode«, die freilich auf Grund der Umstände ihres Zustandekommens diesen Namen nicht verdiente, in die Gedächtniskapelle des Schweriner Doms einberufen. Am späten Nachmittag fand der Eröffnungsgottesdienst statt, den Landesbischof Rendtorff hielt. In ihm erfolgte die Verpflichtung der Synodalen durch OKR Goesch, wobei die deutsch-christlichen Synodalen das Gelöbnis gegenüber Landesbischof Rendtorff ablehnten. Unmittelbar im Anschluss an den Gottesdienst trat die Landessynode in der Gedächtniskapelle zusammen.



**Die »braune« Synode von 1933. In der Mitte: Landeskirchenführer Walther Schultz, links daneben: Synodenpräses Theodor Klaehn**

Prof. Schreiner aus Rostock war nicht gekommen. Er blieb auch den weiteren Tagungen fern. Auch die geistlichen Synodalen Gottfried Holtz und Niklot Beste hatten mit der Annahme der Wahl gezögert, hatten dann aber auf Bitten von Amtsbrüdern zugesagt und waren gekommen. Die Wahl des Präsidenten fiel auf Studienrat Theodor Klaehn aus Bad Doberan. Stellvertreter wurde Pastor Friedrich Kentmann aus Rostock. Beide waren Mitglieder der NSDAP und DC.

Die erste Tagung begann mit einem Paukenschlag. Die »deutschchristlich Fraktion« brachte das Landeskirchenführergesetz ein, das nicht weniger als eine vollständige Umgestaltung der landeskirchlichen Verfassung nach dem Führerprinzip darstellte. Gegen den Widerstand von Mitgliedern des OKR und der Liste »Evangelium und Kirche« sowie einigen Änderungen wurde das Gesetz kurz nach Mitternacht bei nur vier Gegenstimmen beschlossen. In einer Art Ermächtigungsgesetz schuf die Synode das Amt eines Landeskirchenführers, dem sowohl die Befugnisse der Landessynode als auch des Landesbischofs übertragen wurden. Zum Landeskirchenführer wählte sie Walther Schultz, den Führer des NS-Pastorenbundes. Die Landessynode hatte sich damit selbst entmachtet. Auch der Landesbischof war weitgehend seiner Befugnisse beraubt. Das Landeskirchenführergesetz entzog ihm den Vorsitz im Oberkirchenrat sowie die Befugnisse, die Landeskirche nach außen zu vertreten, die Berufungsurkunden der Geistlichen und kirchlichen Beamten zu vollziehen sowie kirchliche Gesetze und Verordnungen auszufertigen und zu verkünden. Der Versuch, dem Landeskirchenführer auch die Befugnisse des Oberkirchenrats zuzusprechen, scheiterte vor allem am Widerstand des Oberkirchenrats.

Um das Vorgehen gegen einzelne Pastoren und kirchliche Amtsträger gesetzlich abzusichern, erließ Landeskirchenführer Schultz am 30. September 1933 das »erste Kirchengesetz zur Vorbereitung des Neubaus der Landeskirche«. In diesem Gesetz wurden die Rechte des OKR und der LSI bei der Besetzung der Pfarren sowie der Bestellung der Pröpste und LSI dem Landeskirchenführer übertragen, der Arierparagraph eingeführt sowie die Versetzung und vorzeitige Pensionierung missliebiger Geistlicher und Kirchenbeamter erleichtert. Pastoren und Beamte, die nicht »jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat und für die DEK einträten«, sollten in den Ruhestand versetzt werden.<sup>1</sup>

Der Weg zu einer zügigen Gleichschaltung der Landeskirche war geebnet. Zu Jahresbeginn 1934 gelang den DC die vollständige Machtübernahme in der mecklen-

---

<sup>1</sup> Niklot Beste: Der Kirchenkampf in Mecklenburg von 1933 bis 1945. Geschichte, Dokumente, Erinnerungen, Berlin 1975, S. 43-61.

burgischen Kirchenleitung. Am 6. Januar legte Landesbischof Rendtorff, zermüht von den Auseinandersetzungen mit der Landessynode und Landeskirchenführer Schultz, sein Amt nieder. Zum 1. Februar erfolgte die Gleichschaltung des Oberkirchenrats. Präsident Emil Lemcke wurde bis zur Pensionierung und Oberkirchenrat Bernhard Goesch bis zu seiner Versetzung nach Güstrow als Nachfolger des bald ebenfalls zwangspensionierten Landessuperintendenten Walter Kittel in den Zwangsurlaub geschickt. Zum neuen Oberkirchenratspräsidenten berief Landeskirchenführer Schultz den deutschchristlichen Synodalen und Pg. Hermann Schmidt zur Nedden, den er schon mit Wirkung vom 1. Februar mit der Führung der Dienstgeschäfte beauftragte. Gleichzeitig übertrug er sich selbst und dem mecklenburg-strelitzschen Landespropsten – die Strelitzer Version des Landeskirchenführers – Johannes Heepe, welcher ebenfalls DC und Pg. war, die Ämter von geistlichen Mitgliedern des Oberkirchenrats. Von der früheren Besetzung des Oberkirchenrats blieb nur noch der juristische Oberkirchenrat Christian Frhr. von Hammerstein. Am 24. Mai 1934 schließlich wählte die Landessynode Landeskirchenführer Schultz zum Landesbischof.



**Walther Schultz,  
1934**

Auf die turbulenten, im Ergebnis nicht unähnlichen Ereignisse in der Mecklenburg-Strelitzschen Landeskirche werde ich hier nicht mehr eingehen. Die Strelitzer Landeskirche befand sich seit dem 13. Oktober 1933 ohnehin im Zustand der Abwicklung.

## 2. Der Verfassungskonflikt 1957/58 von Erhard Piersig\*

Niklot Beste geschichtlich orientierte, konservativ-bewahrende, der Tradition verpflichtete, aber auch vorsichtig neue Wege prüfende Grundhaltung wurde Mitte der 50er Jahre erstmals auf eine harte Probe gestellt, als die V. ordentliche Landessynode, deren Legislaturperiode von 1952 bis 1958 ging, die Erarbeitung einer neuen Kirchenverfassung beschloss.<sup>52</sup> Ein unter Leitung von Landessuperintendent Hermann Timm stehender Verfassungsausschuss legte schon Ende 1953 einen Entwurf vor, der ohne Beteiligung des Oberkirchenrats entstanden war. Er sah vor, die Selbstverwaltung der Kirchgemeinden zu stärken, die Kirchenkreisebene neu zu ordnen und synodal durch Kreissynoden auszugestalten und die bisherige Leitungsebene vollkommen neu zu regeln. Dabei war vor allem eine völlige Neugestaltung der oberen Ebene von Landessynode, Synodalausschuss, Landesbischof und Oberkirchenrat vorgesehen. Die Landessynode sollte gestärkt, der Synodalausschuss durch eine Kirchenleitung ersetzt, der Landesbischof auf seine engeren geistlichen Aufgaben ohne Verwaltungsaufgaben beschränkt und der Oberkirchenrat bei Reduzierung bisheriger Zuständigkeiten in ein Landeskirchenamt umgewandelt werden.<sup>53</sup> Beste legte in mehreren umfangreichen Memoranden und Vorschlägen, in denen er sich konstruktiv und ausführlich mit allen Teilen der Verfassungsentwürfe in ihren verschiedenen Entstehungsstadien beschäftigte, Widerspruch ein. Grundsätzlich war er gegen die Erarbeitung einer neuen Verfassung zum gegenwärtigen Zeitpunkt, weil er sofort staatskirchenrechtliche Probleme auftreten sah, die dann ja schließlich auch zum Scheitern der Verfassung führten.<sup>54</sup> Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche verschlechterte sich seit Anfang der 50er Jahre zusehends. Es war die Zeit der Konfrontation. Erst nach dem Kommuniqué vom 21. Juli 1958 trat wieder eine gewisse Entspannung ein.<sup>55</sup> Beste bejahte aber die Überarbeitung der Verfassung von 1921, da diese in gewisser Hinsicht reformbedürftig war. Er machte dazu auch umfangreiche Vorschläge, also er verweigerte sich nicht. Auch innerhalb des Oberkirchenrates konnte keine Einmütigkeit erzielt werden. Nur Oberkirchenrat Walter stimmte mit Beste weitgehend überein. Präsident Spangenberg, Oberkirchenrat Maercker und Oberkirchenrat Frahm hatten jeder für sich eigene Vorstellungen.<sup>56</sup> Die Verfassungsfrage zerriss fast die Landeskirche. Sieben von 9 Landessuperintendenten sprachen sich ganz scharf gegen den Synodenentwurf aus. Nur Hermann Timm und Landessuperintendent Steinbrecher votierten für den Entwurf.<sup>57</sup> Landessuperintendent Pflugk, der im Auftrag der

---

\* Auszüge aus: Niklot Beste (1901-1987) – Landesbischof zwischen Bewahrung und Erneuerung der mecklenburgischen Landeskirche (1945/46 – 1971)



**Hermann Timm vor der Synode, 1957**

Konferenz der Landessuperintendenten einige Monate im Verfassungsausschuss mitgearbeitet hatte, gab am 17. Juni 1957 den Auftrag zurück, da er sich nicht in der Lage sah, an einem Entwurf mitzuarbeiten, den er ablehnte.<sup>58</sup> Auch Rektor Lippold trat am 11. Juli 1957 aus dem Verfassungsausschuss aus.<sup>59</sup> Mehrere Pastoren und ein Landessuperintendent (Dr. Gasse, Malchin) drohten bei Annahme der Verfassung die Landeskirche zu verlassen.<sup>60</sup> Der Lutherische Konvent, vertreten durch Landessuperintendent Pflugk, Rektor Lippold, Pastor Schnoor, legte einen eigenen Entwurf vor, den Beste »für gut und voll vertretbar« hielt. Er empfahl diesen Entwurf zur Annahme, weil »er an der Tradition unserer Kirche festhält«.<sup>61</sup>

Am Synodentwurf bemängelte Beste u.a. die Einrichtung von Kreissynoden auf der mittleren Ebene, weil bei der gegenwärtigen Lage der Kirche sich kaum Personen (30-40 je Kirchenkreis) finden lassen werden, die Zeit und Kraft für diese Aufgabe mitbringen. Auf der Leitungsebene war er strikt gegen die Trennung des Bischofsamtes von der Verwaltung und die Verselbständigung des vorgesehenen Landeskirchenamtes unter juristischer Leitung. Er befürchtete bei der Trennung der geistlichen Leitung von der Verwaltung für eine Landeskirche von der Größe der mecklenburgischen die Verschiebung des Schwergewichts auf die Verwaltungsseite. Es käme zur Bürokratisierung. Geistliche Leitung und Verwaltung gehörten aber zusammen. Als Vorsitzender der Kirchenleitung würde der Landes-

bischof in ein synodales Organ hineingebunden; er würde der Landessynode nicht mehr gegenüberstehen. Er habe kein Vetorecht und kein Auflösungsrecht mehr ihr gegenüber, wie ihm das bisher mit dem Oberkirchenrat gemeinsam zustand. Die Landessynode hingegen würde zur unumschränkten Instanz, weil sie die Mehrheit in der Kirchenleitung hat, die der Landessynode verantwortlich ist. Beste sah in dieser Konstruktion »eine völlige Durchsetzung der synodalen Herrschaft in der Kirche«, in der dann das Bischofsamt keine selbständige Bedeutung mehr hat. Auch die Verwaltungsbehörde sei nicht mehr leitendes, sondern nur noch ausführendes Organ.<sup>62</sup>

Da die Mehrheit in der Landessynode alle Einwände und Bedenken des Landesbischofs und des Oberkirchenrates, der Diözesankonferenzen,<sup>63</sup> von Propsteisynoden und von Einzelpersonen beiseite schob und auch den Gegenentwurf abwies, gab Beste während der 2. Lesung des Verfassungsentwurfs am 26. März 1957 vor der Synode eine Erklärung des Oberkirchenrats zu der Frage ab, ob im gegenwärtigen Zeitpunkt eine neue Kirchenverfassung beschlossen werden soll. In 5 Punkten beschwor er die Synode, die Verfassung nicht zu beschließen. Das Verhältnis zum Staat habe sich erheblich verschlechtert. Alle Kräfte der Kirche würden für den Kampf gegen den Geist des Materialismus benötigt. In dieser Lage eine neue Verfassung einzuführen, sei unverantwortbar. Es sei unrealistisch, die für die vorgesehenen neuen Gremien erforderlichen berufstätigen Laien in so großer Zahl



**Die Synode lacht, 1957**



**Synode – Sitzungspause, 1957**



**Synodenpräsidium, 1957**

zur Mitarbeit zu finden. Die vielen Neuerungen würden unübersehbare finanzielle Auswirkungen mit sich bringen und allen notwendigen Sparbemühungen zuwiderlaufen. Eine größere Eigenverantwortung der Kirchgemeinden und Kirchenkreise und neue Festlegungen für die Ebene der Landeskirche könnten durch verfassungsändernde Kirchengesetze geregelt werden. Ihre Einführung würde die Unru-

he in der Landeskirche zu einem dauerhaften Zwiespalt vergrößern. Der Ernst der Lage fordere aber brüderliche Geschlossenheit.<sup>64</sup> Die Erklärung »erregte großen Unwillen«.<sup>65</sup> Obwohl noch am 30. November 1957 in einer Erklärung 131 Pastoren die Landessynode baten, zum gegenwärtigen Zeitpunkt von einer endgültigen Beschlussfassung abzusehen,<sup>66</sup> beschloss die Landessynode am 5. Dezember 1957 mit einer Mehrheit von 42 Stimmen die Verfassung. Noch zuletzt wurde Artikel 64, der den Landesbischof aus dem Landeskirchenamt herauslöste, für die nächsten vier Jahre noch nicht in Kraft gesetzt. Während dieser Zeit blieb der Landesbischof Mitglied des Landeskirchenamtes, führte jedoch nicht den Vorsitz.<sup>67</sup>

In einem bewegenden Brief vom 7. Dezember 1957 öffnete Beste Synodalpräsident Dr. Hachtmann sein Inneres. Er berichtet ihm von den »tiefgreifenden Unterschieden und Gegensätzen«, die zwischen ihm und dem größten Teil der Landessynode in den letzten Jahren entstanden seien. In der Beurteilung darüber,



**Landesbischof  
Niklot Beste**

welchen Weg die Kirche in der Gegenwart zu gehen hat, fände er keine Unterstützung mehr. Er erwähnt auch die Meinungsverschiedenheiten im Oberkirchenrat, vor allem mit Präsident Spangenberg, dessen schleppende, oft unentschlossene Leitung er kaum noch ertragen könne. Landessuperintendenten und Pastoren, die ihm nahe stünden, würden von der Landessynode, vor allem wenn sie seine theologischen Auffassungen teilten und den Weg der lutherischen Kirche mitgehen wollen, verdächtigt und für wichtige Ämter in der Landeskirche blockiert. Da er im Jahr 1958 »25 Jahre lang in erster Linie bei den Kämpfen um die Kirche gestanden haben werde«, ginge jetzt seine »innere Spannkraft« zurück. Er sei am Überlegen, »den Weg frei zu machen für eine gründliche Neugestaltung der Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs«. <sup>68</sup> Hachtmann beschwor Beste in seiner Antwort vom 10. Dezember 1957 im Amt zu bleiben. <sup>69</sup> Beste erhärtete aber in seiner Gegenantwort vom 12. Dezember 1957 seine Vorwürfe gegen die Landessynode mit konkreten Beispielen. Er betrachtet die sachlichen Gegensätze zwischen ihm und der Synode als unüberwindlich, so dass er auch an der nächsten Synodaltagung nicht teilnehmen könnte. In der Landeskirche spreche man davon, dass die neue Verfassung gegen ihn gerichtet sei. Lediglich die Tatsache, dass vielleicht die künftige Landessynode ein etwas anderes Gesicht haben könnte, hielte ihn noch zurück, einen endgültigen Entschluss zu fassen. <sup>70</sup> In einem Brief an Regierungsbaurat a. D. Brückner in Neubrandenburg vom 13. Februar 1958 erläuterte Beste grundsätzlich und theologisch begründend seine Handlungsweise und ging der Frage nach, wieweit die Säkularisierung, also die Angleichung an die Welt, im Raum der Kirche Platz greifen darf. Er wendet sich gegen eine »fortwährende Unruhe in der Kirche« und gegen die Kräfte, die ein ständiges »Verändernwollen« zum Prinzip erklären. Er hält »gruppenmäßige Stellungnahmen« für schädlich. Der Hang zur Gesetzlichkeit, die leicht zu einer falschen Bindung des Gewissens und zur Gewaltausübung führen kann, drohe das Evangelium zu verdecken. <sup>71</sup>

Unter dem Datum des 3. März 1958 liegt ein nicht abgezeichneter Entwurf eines Rundschreibens an alle Landessuperintendenten, Pröpste, Pastoren und Hilfsprediger vor, in welchem Beste die Vertrauensfrage stellte. Mit der Kirchenverfassung soll die Landeskirche eine gründliche Neuordnung erfahren und einen anderen Weg als bisher einschlagen. Er geriete aber mit anderen Amtsträgern in ständige Meinungsverschiedenheiten über den zukünftigen Weg der Kirche. Eine schwere Belastung für alle Beteiligten sei zu erwarten. Deshalb erwäge er, den Weg zu einer gründlichen Neuordnung freizumachen und von seinem Amt zurückzutreten. Seine Entscheidung möchte er aber vom Votum der Amtsbrüder abhängig

machen. Bis zum 1. April 1958 sollten sie bei Oberkirchenrat Walter in einem verschlossenen unbeschriebenen Briefumschlag ihre Meinung auf einem Blatt mit den Worten »bleiben« oder »zurücktreten« kundtun. Eine völlige Geheimhaltung des einzelnen Votums würde dadurch gesichert, dass die äußeren Umschläge vor Öffnung vernichtet würden.<sup>72</sup>

Offenbar nahm er dann aber Abstand von diesem Vorhaben, denn es konnten weder eine Ausfertigung dieses Rundschreibens noch irgendwelche Unterlagen oder Reaktionen über die Durchführung dieses Vorhabens festgestellt werden. Niklot Beste scheint ohne die beabsichtigte »Aus-Zeit« von zwei Monaten (März-April 1958), die er sich aus gesundheitlichen Gründen so dringend wünschte, ohne Unterbrechung weitergearbeitet zu haben. Und er brüskierte auch die Synode nicht, denn am 3. März 1958 hielt er den Eröffnungsgottesdienst von deren letzter 16. Tagung. Auf dieser Tagung waren bereits Änderungen an der im Dezember 1957 in Hektik beschlossenen Verfassung notwendig. Ein die Verfassung änderndes Kirchengesetz vom 6. März 1958 legte u.a. fest (§ 5), dass der Landesbischof und der Präsident sowie die übrigen Mitglieder des Oberkirchenrats in ihrem Amt bleiben, ihnen jedoch vorbehalten blieb, innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Verfassung ihre Versetzung in den Ruhestand zu beantragen.<sup>73</sup>

Es kam jedoch nicht zur Inkraftsetzung der Verfassung, weil der Rat des Bezirkes Schwerin im Einklang mit den Bezirken Rostock und Neubrandenburg am 8. August 1958 Einspruch gegen die neue Verfassung erhob und deren Einführung mit Begründungen vom 15. September und 6. Dezember 1958 untersagte. Bevor an zahlreichen Einzelpunkten versucht wurde, die Staatsfeindlichkeit der Verfassung nachzuweisen, stellte man fest, sie missachte die »Grundsätze der Staatsordnung der DDR«, sie verletze die »demokratische Gesetzlichkeit«, sie brüskiere die »Staatsmacht der Arbeiter und Bauern«. Interessant ist in der vierseitigen Begründung zu vielen Einzelheiten, dass dem Staat auch die Bildung einer Kirchenleitung missfiel, »die auf sich alle wesentlichen Machtbefugnisse der bisher leitenden Organe... auf sich konzentriert«. Unter Ausschaltung des Landesbischofs und des Oberkirchenrates entstünde in der Landeskirche »eine bürokratische Machtkonzentration«. Unter Hinweis auf den nicht fristgemäßen Widerspruch des Oberkirchenrats vom 2. Dezember 1958 verbat sich der Rat des Bezirkes Schwerin einen weiteren Schriftwechsel in dieser Sache, indem er sogar bat, die inhaltliche Kenntnisnahme seines letzten Schreibens vom 6. Dezember 1958 »dem Überbringer [nur] mündlich zu bestätigen«. Weiterhin drohte der Rat des Bezirkes an, dass eine Anwendung der Bestimmungen der neuen Verfassung »als ein Verstoß gegen die demokratische Gesetzlichkeit gewertet .... und nicht geduldet wird«. Die inzwischen

neue (VI.) Landessynode fasste daraufhin auf ihrer zweiten Tagung am 10. Dezember 1958 einstimmig den Beschluss, »die Verkündung der Verfassung auszusetzen«. Der Beschluss enthielt aber auch die Passage, dass diese Maßnahme des Staates von der Landessynode nicht als rechtlich begründet anerkannt wird. Damit war das in mehr als 5-jähriger Arbeit entstandene Verfassungswerk gescheitert. Niklot Beste wird diese Wendung in der Frage der Kirchenverfassung nicht ungelegen gekommen sein. Seine Prophezeiung der staatlichen Ablehnung hatte sich bewahrheitet.<sup>74</sup>

Um Niklot Bestes theologisch-konservative Grundhaltung hervorzuheben, wird häufig auch seine Einstellung zum Amt der Theologin herangezogen, eine grundsätzliche Frage, die bis weit in seine zweite Amtszeit hineinreicht. Er selbst gab dazu später (nach 1980) an, dem Oberkirchenrat sei es zunächst schwierig gewesen, die Frage der Tätigkeit der Vikarinnen zu regeln. Die Landessynode beschäftigte sich mit dieser Frage. Es kam zur Einrichtung von Stellen für Vikarinnen. Der Zugang von Frauen zum Studium der Theologie wurde stärker. Die Erfahrungen mit ihnen waren teilweise recht gut. Es bildete sich ein Stamm von Theologinnen, die Pfarrstellen verwalteten. Da sich auch andere lutherische Kirchen sehr darum mühten, den rechten Weg zu finden, wurden diese Fragen mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands besprochen.<sup>75</sup>

Nachdem im Mai 1954 die Meckl. Pastorenkonferenz die Landessynode gebeten hatte, das Pfarrgehilfennengesetz von 1929 durch ein Vikarinnengesetz zu ersetzen, beschloss die Landessynode schon am 1. Dezember 1954 das Kirchengesetz über Vorbildung, Anstellung und Dienst von Vikarinnen. Namens der Meckl. Pastorenkonferenz stellte Pastor Fehlandt am 20. Februar 1957 bei der gleichen Landessynode (V.) den Antrag auf Änderung des Vikarinnengesetzes in Bezug einer weitergehenden Gleichstellung hinsichtlich Dienst, Amtstracht, Besoldung, Amtsbezeichnung und auch der Zuerkennung der Ordination. Beste, dem der Antrag zugeleitet wurde, sprach sich gegen eine Änderung des erst 1954 beschlossenen Kirchengesetzes aus, da es unüblich sei, in der gleichen Legislaturperiode erlassene Kirchengesetze zu ändern. Die mecklenburgische Landeskirche sei mit ihrem Vikarinnengesetz anderen Landeskirchen weit voraus. Neben dieser Formalien hatte er aber auch durchaus inhaltliche bzw. theologische Bedenken. Vor allem sprach er sich gegen die Ordination der Frauen aus. Es müssten Verschiedenheiten im Dienst der Vikarinnen gegenüber dem Dienst der Pastoren sein. Die Kirche habe in vielen Jahrhunderten auf Grund der Heiligen Schrift von der eigentlichen Ordination von Frauen zum Pfarramt und zur Sakramentsverwaltung abgesehen. Auch eine Gleichstellung der Besoldung könne nicht erfolgen, denn das Gehalt

eines Pastors diene für die ganze Familie. Das Prinzip »gleicher Lohn für gleiche Arbeit« könne in der Kirche nicht gelten. Schließlich sei bei der Anstellung von Theologinnen auf die Gemeinden Rücksicht zu nehmen, die nicht in jedem Fall für Theologinnen aufgeschlossen wären. Bestes Votum führte am 16. Mai 1957 zur Ablehnung des Fehlandt'schen Antrages durch die Landessynode.<sup>76</sup>

Erst am 19. Dezember 1962 setzte die nunmehrige VI. Landessynode einen Ausschuss für die Vikarinnenfragen ein, dessen Vorsitzender der Synodale Pastor Dr. Heinrich Rathke wurde. Dieser Ausschuss erarbeitete einen Entwurf für ein Kirchengesetz über die Vorbildung, Anstellung und Dienst von Frauen im geistlichen Amt, das schon auf der Novembertagung 1963 in 2. Lesung beraten, aber noch nicht verabschiedet wurde. Inzwischen hatte nämlich eine Gruppe von ca. 40 Pastoren gebeten, von einer Beschlussfassung noch abzusehen, bevor alle theologischen und praktischen Fragen geklärt sind.<sup>77</sup> Es war insofern unglücklich, dass diese Novembertagung die letzte Tagung der VI. Landessynode war. Präsident Dr. Hachtmann bereitete deshalb den Ausschussvorsitzenden Dr. Rathke mit Schreiben vom 16. März 1964 darauf vor, dass die neue VII. Landessynode wahrscheinlich die 3. Lesung des Gesetzes blockieren würde und mit der Beratung, Diskussion und Lesung des Gesetzes noch einmal von vorn beginnen würde. So ist es dann auch gekommen. Dabei kann nicht mehr von einer Blockade der Theologinnenfrage durch den Oberkirchenrat oder durch den Landesbischof ausgegangen werden. Vielmehr arbeiteten Beste und Oberkirchenrat Dr. Gasse aktiv mit – auch unter Einbeziehung von Vorhaben aus der VELKD – und schließlich wurde ein Entwurf von Beste vom 7. Februar 1965 Grundlage des vorgesehenen Theologinnengesetzes. Im Sitzungsprotokoll des Theologinnenausschusses vom 3. März 1965 stellte deshalb Dr. Rathke auch fest: »Der Ausschuss begrüßt es, dass auf der kommenden Tagung der Landessynode nunmehr ein Gesetzentwurf vorgelegt werden kann, der gemeinsam von Oberkirchenrat und Theologinnenausschuss erarbeitet worden ist.«<sup>78</sup> Die Landessynode verabschiedete am 1. April 1965 das Gesetz, das neben der Einsegnung auch die Ordination von Theologinnen vorsah.

Beste hatte also schon lange seine zurückhaltende Meinung zur Stellung der Theologin aufgegeben und auch zur Frage der Ordination eine positivere Einstellung gewonnen. Eine kleine Gruppe von Pastoren um Pastor Huhnke in Wismar erhob allerdings in teils größeren Ausarbeitungen Einspruch mit dem Argument, die Ordination und Berufung von Frauen zum Amt der Kirche sei schrift- und bekenntniswidrig. Pastor Huhnke erhob sogar gegenüber der Landeskirche den Vorwurf der Irrlehre, so dass Beste als Landesbischof in einer längeren theologischen Begründung ihm widersprach.<sup>79</sup>

Gleich zu Beginn der VIII. Landessynode 1970 ging die Synode daran, die letzten Ungleichheiten der Stellung der Theologin zu beseitigen. Aus der ursprünglichen Überarbeitung des Theologinnengesetzes entstand dann allerdings 1970/71 eine völlige Neubearbeitung nach einem Entwurf von Rathke und Oberkirchenrat Siegert. Schon am 3. März 1972 verabschiedete die Landessynode das Kirchengesetz über Ausbildung, Anstellung und Dienst von Theologinnen, das gleich in § 1 die Theologin dem Theologen grundsätzlich gleichstellt und ihre Ordination vorsieht. Zu diesem Zeitpunkt war Beste allerdings bereits im Ruhestand. Dem neuen Gesetzentwurf, noch in seiner Amtszeit als Überarbeitung begonnen, hätte er aber sicherlich keine Hemmnisse mehr in den Weg gelegt.<sup>80</sup>

Die Erfahrungen des Kirchenkampfes befähigten Beste in besonderer Weise im Umgang mit den Verantwortlichen des Staates. In der bald vom Sozialismus geprägten Gesellschaft waren zwischen Staat und Kirche neue Konflikte unausweichlich. In dieser veränderten Umwelt musste die Kirche sich ihren Standort neu durchdenken, und die für diese Standortfindung erforderlichen Überlegungen und Maßnahmen bedurften einer sorgfältigen Abwägung. Mit seinem geschulten Gespür für neue Realitäten war es Beste gegeben, Konfrontationen abzubauen bzw. von vorn herein zu vermeiden und nach neuen Wegen der Verständigung zu suchen. Trotzdem brachte er in den Gesprächen und Verhandlungen immer den klaren kirchlichen Standpunkt zum Ausdruck. Deshalb wurde er auch von den Vertretern des Staates immer als ernstzunehmender Gesprächspartner akzeptiert. Sein Widerstand im Kirchenkampf brachte ihm sogar Hochachtung und Respekt der staatlichen Gesprächspartner ein.

Zu gesellschaftlichen und politischen Ereignissen hat Beste in seiner langen Amtszeit vielfach öffentlich Stellung genommen. Zur Bodenreform äußerte er sich zurückhaltend. Er lehnte sie nicht grundsätzlich ab, aber bei einer Besprechung mit der neuen Landesregierung und der Sowjetischen Militäradministration setzte er sich dafür ein, dass mindestens 100 ha für diejenigen Landleute im Eigentum verbleiben müssten, denen keine politischen Belastungen vorzuwerfen waren.<sup>81</sup> Obwohl vom Parteivorstand der SED veranlasst, nahm Beste am 1. Deutschen Volkskongress für Einheit und gerechten Frieden, der am 6. und 7. Dezember 1947 in Berlin stattfand, als Delegierter teil. Er wurde auf Vorschlag von Wilhelm Pieck in das Präsidium gewählt, und erfuhr später, dass er als Vertreter der Kirche in die Delegation berufen sei, die dem in London tagenden Rat der Außenminister die deutsche Friedensfrage vortragen sollte. Die Reise kam nicht zustande, da die Londoner Konferenz vorzeitig abgebrochen wurde.<sup>82</sup> Beste rechtfertigte seine Beteiligung mit der Rolle der Kirche als Fürsprecherin für das deutsche Volk in der

Frage des Friedens; irgendeine parteipolitische Bindung oder eine Zustimmung zu einseitigen politischen Maßnahmen schloss er aus; kirchliche Grundsätze habe er nicht aufgegeben.<sup>83</sup> Nachdem Beste auch noch an der Landeskonferenz für Einheit und gerechten Frieden in Schwerin am 18. Dezember 1947 teilgenommen und eine Ansprache gehalten hatte, in der er die Aufgabe der vorgesehenen deutschen Delegation zur Londoner Außenministerkonferenz erläuterte, beteiligte er sich später nicht mehr an der Volkskongressbewegung, obwohl er in den 30-köpfigen Landesausschuss Mecklenburg gewählt worden war. Von der Sowjetischen Militäradministration zur weiteren Beteiligung und Stellungnahme gedrängt, erklärte Beste Mitte März 1948, die Kirche könne sich an den immer stärker zu Tage tretenden politischen Auseinandersetzungen nicht beteiligen. Die freie Mitwirkung der Kirche müsse gewahrt bleiben. Schon seine bisherige Handlungsweise sei nicht allseitig verstanden und gebilligt worden. Von da an hielt Beste sich von jeder Mitwirkung und Stellungnahme zurück, die parteipolitisch zu deuten gewesen wäre.<sup>84</sup>

Im Mai 1948 forderte Beste die Parteien auf, beim Volksbegehren allen Zwang und jede Bedrohung zu vermeiden, damit das Ergebnis auf völlig freier Entscheidung des Einzelnen zustande käme.<sup>85</sup> Als die Pastoren im November 1949 Zustimmungserklärungen gegenüber den Kreisausschüssen für Einheit und gerechten Frieden abgeben sollten, bat er sie bei völlig freier Gewissensentscheidung des Einzelnen zu bedenken, dass die Einheit Deutschlands und ein gerechter Frieden Wünsche sind, die jeder Deutsche selbstverständlich in seinem Herzen trägt. Daher sei eine besondere Zustimmungserklärung überflüssig. Solange nicht klar gesagt werde, welche Wege zur Erreichung dieses Ziels gegangen werden sollen, sei eine wirklich begründete Stellungnahme zu den Bestrebungen der Ausschüsse für Einheit und gerechten Frieden nicht möglich. Diese Äußerung erregte den Unwillen des Landesvorstands der SED unter Karl Mewes.<sup>86</sup>

Mehrfach hatte er sich in jenen Jahren gegen Vorwürfe des Schweigens zu den Lebensfragen des deutschen Volkes zu wehren. Der Gruppe ehemaliger religiöser Sozialisten um Karl Kleinschmidt, dem Bezirksfriedenskomitee unter Theaterintendant Edgar Bennert sowie den Bezirksverbänden der CDU in Mecklenburg legte er in teils ausführlichen Schreiben aus den Jahren 1949 und 1953 seinen kirchlichen Standpunkt zur Friedensfrage dar.<sup>87</sup> Dieser fand Eingang in einer Ausarbeitung »Zur Friedensfrage«, die ein von den Bischöfen der DDR beauftragter theologischer Sonderausschuss 1961 erarbeitet hatte. Darin wurde klar ausgedrückt, dass sich die Kirche nicht im Sinne politischer Parteinahme und politischer Entscheidung zum Frieden äußern kann. Die Kirche darf sich nicht um ihres

Friedensauftrages willen propagandistisch und machtpolitisch in den Dienst einer bestimmten Seite nehmen lassen.<sup>88</sup>

An dem ersten Grundsatzgespräch der Bischöfe der DDR mit Ministerpräsident Otto Grotewohl am 10. Juni 1953 war Beste entscheidend beteiligt. Er war Bericht-erstatte r zum Thema Schul- und Erziehungsfragen und erarbeitete zusammen mit Propst Grüber und Otto Nuschke – dessen Unterstützung nur schwach war – das Kommuniqué über diese Verhandlungen, die zunächst einige Zusagen und Erleichterungen für die Kirchen, vor allem in der Jugendarbeit, brachten.<sup>89</sup>

Über die jeweilige Entwicklung der kirchenpolitischen Lage berichtete Beste stets ausführlich dem Synodalausschuss und der Konferenz der Landessuperintenden-ten und beriet sich mit beiden Gremien. Auch das Plenum der Landessynode wurde jährlich ausführlich unterrichtet, und zwar in öffentlicher Sitzung, so dass sowohl die Öffentlichkeit als auch die anwesenden staatlichen Vertreter grundsätz-liche und auch kritische Worte des Landesbischofs zur Positionierung der Kirche in der sozialistischen Gesellschaft hören konnten. So stellte er auf der 1. Tagung der VI. Landessynode am 5. Mai 1958 zur Jugendweihe klar, dass die Kirche diese ihren Mitgliedern nicht verbietet. Es sei nur die Frage, ob wir Gott als Herrn aner-kennen oder ob der Mensch im Mittelpunkt steht. Die Konfirmation erfordere eine Entscheidung. Er bat die Verantwortlichen, dass bei der Jugendweihe die freie Entscheidungsmöglichkeit offen gelassen werde. – Was die Stellung der Kirche in der säkularen Umwelt anbelange, sähe die Kirche die gesellschaftlichen und ökonomischen Veränderungen im Land und wisse um die Anstrengungen des Staates. Die Christen würden von Römer 13 her die Gesetze befolgen, weil das für das Leben eines Volkes notwendig sei. Es müsse aber das Misstrauen abgebaut werden, als ob die Kirche die früheren Verhältnisse wieder herstellen wolle. Wir wollen als Christen in unserem Land leben. Aber es seien Schwierigkeiten auf-gekommen, so dass man sich fragen müsse, ob man als Christ noch in der DDR leben kann. Beste bat die staatlichen Verantwortlichen nichts zu verlangen, was in den Bereich des Glaubens und der Gewissensentscheidung gehöre.<sup>90</sup>

Bestes Situationsbeschreibung der Christen in der DDR bildete den nicht vorher-sehbaren Auftakt zu der unmittelbar auf dieser konstituierenden Synodaltagung er-folgenden direkten Konfrontation mit den staatlichen Organen. Es ging im Frühjahr 1958 um die atomare Aufrüstung der Bundeswehr und um den Militärseelsorge-vertrag. Obwohl auf der im April 1958 in Berlin-Spandau stattgefundenen Synode der EKD ein Sprecher der Synodenmitglieder aus der DDR deutlich zum Ausdruck brachte, dass die Kirchen der DDR eine Mitverantwortung nicht mehr tragen kön-nen, nachdem die bevorstehende Ausrüstung der Bundeswehr mit Atomwaffen

in den Bereich der Möglichkeit durch den Beschluss des Bundestages gerückt ist und ausdrücklich festgestellt wurde, dass der Militärseelsorgevertrag für die Kirchen der DDR keine Wirksamkeit hat,<sup>91</sup> entfachten Staat und Partei in den Nordbezirken eine unglaubliche Kampagne gegen die Ergebnisse der EKD-Synode. Sie forderten nun stellvertretend von der unmittelbar danach tagenden mecklenburgischen Landessynode eindeutige Stellungnahmen gegen die Atomrüstung und gegen den Militärseelsorgevertrag. Gesellschaftliche Gruppen, getarnt hauptsächlich als Angehörige der evangelischen Kirche, wurden nach Schwerin beordert, drangen am 5. und 6. Mai in die Synode und am 7. Mai in den Oberkirchenrat ein, übergaben mehr als 140 Resolutionen und forderten Rederecht. Obwohl die Synode die Vertreter von drei Delegationen anhörte und einen Eingabenausschuss einsetzte, der eine Erklärung vorbereitete, wurde die Synode in ihrer Arbeit durch ständig eindringende Gruppen von teilweise 70-80 Personen so gestört, dass sie ihre Tagung vorzeitig am 6. Mai 1958 abbrechen musste, ohne die in Vorbereitung befindliche Erklärung fertig stellen zu können. Die mehrmals telefonisch wegen Hausfriedensbruch herbeigerufene Polizei lehnte ein Eingreifen ab. Der Schweriner Rundfunk nahm mit Synodalpräsident Dr. Hachtmann ein Interview über die Synodaltagung auf, durfte die Sendung nach Abhörung durch die Direktion aber nicht ausstrahlen. Zur Begründung wurde angegeben, die »Erregung der Öffentlichkeit würde noch erheblich gesteigert« werden, wenn sie erführe, dass die Landessynode eine Stellungnahme zu den Gefahren des Atomtodes »aus kleinlichen Gründen der Verärgerung über vermeintliche Störungen verweigert«. Die Mitarbeiter des Rundfunks seien »als verantwortungsbewusste Staatsbürger und Staatsfunktionäre nicht daran interessiert, dass die Spannungen zwischen der Bevölkerung und der Kirchenführung sich noch vermehren«. Synodalpräsident Dr. Hachtmann berichtete Ministerpräsident Otto Grotewohl am 17. Mai 1958 über die Vorgänge auf der Synodaltagung. In dem Antwortschreiben des Staatssekretärs für Kirchenfragen vom 20. Mai 1958 wurde eine Stellungnahme abgelehnt und der Landeskirche die Verantwortung für die Vorgänge zugeschoben. Die Vorgänge sollten den verantwortlichen Persönlichkeiten der Landeskirche »Anlass zum ernststen Nachdenken über den Standort gegenüber den Lebensfragen unseres Volkes und zum Verhältnis der Landeskirchenleitung Mecklenburg zu unserem Arbeiter- und Bauernstaat« sein.<sup>92</sup>

Nach dem Kommuniqué vom 21. Juli 1958<sup>93</sup> nahmen die direkten Konfrontationen ab, obwohl die permanenten Konfliktfelder nicht ausgeräumt wurden. Einerseits brach der Staat die direkten Gespräche auf höchster Ebene mit den Kirchenleitungen in der DDR bis Mitte der 60er Jahre ab, weil diese sich nicht von der gesamt-

deutschen EKD-West, die staatlicherseits als »Nato-Kirche« verteufelt wurde, trennen wollten. Andererseits wandten Partei und Staat nach 1958 diffizilere und konspirativere Methoden der Einflussnahme auf die kirchenleitenden Persönlichkeiten an mittels Einschleusung offizieller und inoffizieller Mitarbeiter der Staatssicherheit in die kirchlichen Organe. [...]

Niklot Beste widmete uneingeschränkt sein Leben der mecklenburgischen Landeskirche. Er öffnete ihr die weltweite Ökumene, in der ihm die Einheit der lutherischen Kirchen im Lutherischen Weltbund wichtig war. Konsequenz, aber mit Brüderlichkeit und Überzeugungskraft, überwand er als Landesbischof behutsam die während der NS-Zeit eingetretene geistliche Zerrissenheit der Landeskirche und war wesentlich an der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse beteiligt. Als ehemaliger Vorsitzender des Bruderrates genoss er soviel Vertrauen, dass es ihm gelang, sowohl die Spannungen zwischen den einzelnen Gruppierungen innerhalb der Bekennenden Kirche und der »Mitte« (Wittenberger Bund, Lutherischer Pfarrerkreis) abzubauen, als auch die »tiefen Gräben zu den ehemaligen Anhängern der Deutschen Christen zuzuschütten«.<sup>106</sup> Begünstigt wurden Bestes Bemühungen dadurch, dass sich die evangelische Kirche nach 1945 nicht in einem innerkirchlichen Richtungskampf befand, sondern die gemeinsam erlittenen Erfahrungen des Kirchenkampfes führten bald zu einer relativ geschlossenen Ablehnung gegenüber dem SED-Staat. Beste gehörte zu den geprägten und prägenden Kirchenmännern, die in der Zeit des Umbruchs und Neuanfangs Verantwortung in der Leitung der Kirche übernahmen, sich den Herausforderungen der Zeit stellten und viele Chancen des Neuanfangs auch tatsächlich wahrgenommen haben. Er verfocht als weitere Lehre aus dem Kirchenkampf ganz entschieden die Bewahrung der Einheit der Kirche und ihrer unbedingten Unabhängigkeit gegenüber dem Staat. Er verhalf der Landeskirche wieder zu Ansehen und Glaubwürdigkeit. Allerdings muss einschränkend gesehen werden, dass andere grundlegende Erkenntnisse aus der Zeit des Kirchenkampfes, z. B. die Barmer Theologische Erklärung von 1934, in Mecklenburg nicht als Bekenntnisschrift übernommen wurde und somit wohl eine Abkehr von der NS-Vergangenheit, aber keine wirkliche theologische Aufarbeitung stattfand.<sup>107</sup>

Von seinem Wesen her war Beste eine Persönlichkeit von größter Verlässlichkeit, innerer Lauterkeit und Bescheidenheit. Seine unaufdringliche und zurückhaltende Art des Umgangs mit Menschen, seine Wahrhaftigkeit, seine Korrektheit und Pünktlichkeit wurden immer wieder hervorgehoben. In den zahlreichen Gremien, die er leitete oder in denen er mitarbeitete und Entscheidungen traf, hatte sein klares und besonnenes Wort Gewicht. Seine nüchterne Sachlichkeit wurde ge-

schätzt. Als promovierter Historiker dachte er stets geschichtlich, vernachlässigte dadurch aber nie die Probleme der Gegenwart. Ihn zeichnete eine tiefe Frömmigkeit aus. Mit Leidenschaft trat er unbeirrt für die alleinige Gründung der Kirche auf Schrift und Bekenntnis ein. Die Kirche, ihr Wesen und ihre Tradition beschäftigte ihn zeitlebens. Die Pastoren und Mitarbeiter empfanden Beste als auf die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen sehenden, aber fürsorgenden und Gerechtigkeit wahren, mit zunehmenden Alter auch gütigen Bischof, der ihnen mit Offenheit, Schlichtheit und Demut begegnete und ihnen großes Vertrauen entgegenbrachte. Seine besondere Fürsorge gehörte den mecklenburgischen Theologiestudenten in den Ausbildungsstätten. Bei Kuratoriumssitzungen – z. B. am Theologischen Seminar in Leipzig – reiste er stets vorzeitig an, um sich mit den Studenten zusammenzusetzen und ihre Probleme zu besprechen.<sup>108</sup>

Ausdruck von Bestes Unbestechlichkeit und seiner persönlichen Integrität war die Ablehnung einer »Ehrenmedaille für besondere Leistungen«, die ihm der Nationalrat der Nationalen Front 1983 überreichen wollte. Das Ablehnen begründete er damit, dass er keine besonderen Leistungen aufzuweisen habe. Er habe in seiner Amtszeit nur versucht, seine Pflichten zu erfüllen.<sup>109</sup> Zwei Ehrendoktorwürden waren ihm schon 1948 von der Theologischen Fakultät der Universität Rostock (D. theol.) und 1957 von der Capital University Columbus in Ohio/USA verliehen worden (D.D.).<sup>110</sup> – Mecklenburgs evangelische Christen sollten sich in Dankbarkeit dieses Landesbischofs erinnern, der als Bewahrer und Erneuerer nach 1945 und als Mecklenburger sein Leben und Wirken uneingeschränkt seiner geliebten Landeskirche widmete.

---

**52** Über die Entstehung der Kirchenverfassung vom 5. Dezember 1957 liegen umfangreiche Unterlagen in den Beständen Landessynode, Oberkirchenrat und LB Niklot Beste des LKA's Schwerin vor. Den Ausführungen dieses Abschnitts liegen insbesondere die Akten zur Kirchenverfassung im Bestand LB Niklot Beste zugrunde (Nr. 36 und Nr. 284), geringfügig ergänzt durch Vorgänge im Bestand Landessynode (Nr. 91 und 99).

**53** Entwurf des Verfassungsausschusses der Landessynode in: LKAS, LB Niklot Beste, Nr. 36, unpag. (Vorarbeiten, Entwürfe, Gutachten, Vorschläge für eine neue Verfassung der ELLKM, 1953-1957). Beste teilte dem Lutherischen Kirchenamt in Berlin und dem Kirchenamt der EKD in Hannover am 5. Dezember 1953 das Vorliegen des Verfassungsentwurfs mit, der auf der Frühjahrssynode 1954 erstmals beraten werden soll, in: Ebenda, unpag.

**54** Beste legte der Landessynode zwischen 1954 und 1957 folgende eigene Stellungnahmen zur Verfassung vor: 1. Memorandum vom 12.01.1954 – 13 Seiten, 2. Abänderungsvorschläge vom 5.11.1954 – 2 Seiten, 3. Bemerkungen zur Verfassungsfrage vom 22.08.1955 – 9 Seiten, 4. Bemerkungen zu und Einspruch gegen einen neuen Entwurf eines Verfassungsentwurfs vom 18.05.1956 – 2 Seiten, 5. Anmerkungen vom 14. März 1957 zu dem Verfassungsentwurf, welcher der Landessynode am 25. März 1957 vorgelegt wird, – 6 Seiten, 6. Anmerkungen zur Frage der Mitarbeit des Landesbischofs im Landeskirchenamt

vom 23. März 1957. Eine Erwiderung auf die Denkschrift des Verfassungsausschusses – 5 Seiten, alle in: Ebenda (wie Anm. 53), unpag.

**55** Vgl. Horst Dähn, Konfrontation oder Kooperation? Das Verhältnis von Staat und Kirche in der SBZ/DDR 1945-1980. Opladen: Westdeutscher Verlag 1982, S. 70 ff.

**56** Stellungnahmen von Spangenberg vom 25.01.1954, Maercker vom 01.02.1954, Frahm vom 08.02.1954, Walter vom 10.02.1954, in: Ebenda (wie Anm. 53), unpag.. – Auch im April 1955 war der Oberkirchenrat noch nicht zu einer einmütigen Stellungnahme gekommen, vgl. Brief von Beste an Landessuperintendent (künftig: LS) Hermann Timm vom 19. April 1955, in: Ebenda (wie Anm. 53), unpag.. – Am 16. Mai 1955 legte der OKR dem Verfassungsausschuss seine Stellungnahme mit Vorschlägen vor, betonte aber erneut, dass diese nicht einstimmig beschlossen sei (4 Seiten), in: Ebenda (wie Anm. 53), unpag.. – Weitere Änderungsvorschläge legte der OKR der Synode am 5. März 1956 vor (5 Seiten), in: Ebenda (wie Anm. 53), unpag.. – Die Differenzen innerhalb des OKR-Kollegiums waren so gravierend, dass die Konferenz der Landessuperintendenten Beste am 8. Februar 1956 schriftlich aufforderte, »alles zu tun, damit das echte Vertrauensverhältnis im OKR wiederhergestellt wird und sich dafür einzusetzen, dass eine stärkere geistliche Führungskraft entbunden wird«. In der Landeskirche sei weithin zu spüren, dass die fehlende Geschlossenheit den OKR in seiner Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit stark hemme, in: Ebenda (wie Anm. 53), unpag..

**57** Vgl. Brief von LS Pflugk an LS Timm vom 6. Oktober 1956. Der Konvent der LS hatte am 21./22. September 1956 in Prillwitz Vorschläge zum Verfassungsentwurf erarbeitet. Diese bezogen sich auf die Vertretung der Landessuperintendenten in der Synode, auf die Mitwirkung des Superintendentenkonvents bei der Gesetzgebung und auf die Stellung und Zuständigkeit von OKR – Kirchenleitung – Landesbischof. Der Verfassungsausschuss lehnte am 27./28. September 1956 diese Vorschläge ab. Daraufhin Pflugk an Timm: ...«die Mehrheit der LS weiß sich in striktem Gegensatz zu diesen Tendenzen des Verfassungsausschusses. Sie wird sich mit ganzer Entschlossenheit und allen Rechtsmitteln einer Entwicklung der Verfassung in dieser Richtung widersetzen. Ich darf Sie daran erinnern, dass auf der Superintendentenkonferenz in Güstrow am 5./6. April 1956 von neun LS sieben gegen den Entwurf des Verfassungsausschusses Stellung genommen haben«, in: Ebenda (wie Anm. 53), unpaginiert. – Die Gegensätze zwischen Beste und Timm in der Verfassungsfrage prallten vehement aufeinander im Schriftwechsel Beider: Brief Bestes an Hermann Timm vom 4. August 1956, Antwort von Timm am 16. August 1956, Erwiderung von Beste vom 20. August 1956, in: Ebenda (wie Anm. 53), unpaginiert.

**58** LS Pflugk am 17. Juni 1957 an Synodalpräsident Dr. Hachtmann, in: LKAS, LS, Nr. 99, unpaginiert.

**59** Lippold am 11. Juli 1957 an Hachtmann, in: Ebenda (wie Anm. 58).

**60** Gasse hatte schon am 17. Oktober 1956 Dr. Hachtmann mitgeteilt, »dass wir uns gegen die von dem Verfassungsausschuss erarbeitete Verfassung zur Wehr setzen müssen und werden. Aliud non possumus!«, in: Ebenda (wie Anm. 53), unpaginiert. – Nach der Verabschiedung der Verfassung erkundigte er sich am 3. Januar 1958 bei Konsistorialrat Ulrich in Ilfeld, ob in seinem Amtsbezirk demnächst eine Pfarre zu besetzen sei. Er sei Hannoveraner und die »Tatsache der Annahme und die Art der Annahme« mache sein Ausscheiden aus dem Dienst der ELLKM notwendig, in: Ebenda (wie Anm. 53), unpaginiert.

**61** Stellungnahme des Landesbischofs vom 25. August 1955 zum Verfassungsentwurf des Lutherischen Konvents (2 Seiten) mit Anschreiben an LS Pflugk und LS Timm vom 26. August 1955, in: Ebenda (wie Anm. 53), unpag.

**62** Vgl. Bestes Stellungnahmen in Anm. 54.

**63** Exemplarisch sei auf die einmütig beschlossene Stellungnahme der Diözesankonferenz der Kirchenkreise Malchin und Waren vom 7. Februar 1956 hingewiesen, in der die Landessynode gebeten wurde, keine Beschlüsse zu fassen, die die Landeskirche in eine Krise stürzen würden, siehe Schrb. von LS Dr. Gasse an Synodalpräsident Dr. Hachtmann vom 11. Mai 1956, in: Ebenda (wie Anm. 53), unpaginiert. – Die Stellungnahmen der Propsteisynoden und Diözesankonferenzen zum Verfassungsentwurf füllt eine ganze Akte im Bestand LKAS, LS, Nr. 95: »Eingaben an den Verfassungsausschuss« 1954-1957.

**64** Die »Erklärung« liegt im Entwurf und geringfügig geändert in Reinschrift an Synodalpräsident Dr. Hachtmann vor, in: Ebenda (wie Anm. 53), unpaginiert. Sie war am 18.03.1957 im Kollegium des OKR besprochen worden und Beste ließ den Entwurfs-Text auch im Kollegium umlaufen. Er war auch bereit, den Entwurf am 23. oder 25.03.1957 nochmals im Kollegium zu besprechen. Ob das erfolgt ist, geht aus den Unterlagen nicht hervor. Stellungnahmen der anderen Mitglieder des OKR fanden sich nicht. Beste wollte die Erklärung an sich nur abgeben im »Falle des Einverständnisses« der anderen OKR-Mitglieder, in: Ebenda (wie Anm. 53).

**65** Vgl. Brief von Beste an Präsident D. Brunotte, Lutherisches Kirchenamt Hannover, vom 27. März 1957, in: Ebenda (wie Anm. 53), unpaginiert.

**66** LKAS, LS, Nr. 99, unpaginiert.

**67** Kirchengesetz vom 5. Dezember 1957 betreffend Verfassung der ELLKM. Folgendes Abstimmungsergebnis ergab sich: 42 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen, 4 Synodale nahmen an der Abstimmung nicht teil, in: LKAS, LS, Nr. 91, Vorgänge 28-30 lt. Inhaltsverzeichnis.

**68** LKAS, LB Niklot Beste, Nr. 36, unpaginiert.

**69** Ebenda (wie Anm. 68), unpaginiert. Bestes Rücktritt würde »Tür und Tor öffnen und damit unserer Kirche schaden«. Hachtmann erwähnt, dass auch andere Pastoren und Pröpste einen Weggang aus der Landeskirche erwägen. Bestes Personalpolitik sieht er kritisch. Bei Personalentscheidungen müssten sachliche Gründe vor persönlichen Argumenten ausschlaggebend sein. Man hört heraus, dass der Synodalausschuss sein Mitspracherecht bei Personalentscheidungen oft schwer durchsetzen kann. – Hachtmann bestätigt den tiefen Graben zwischen Beste und der Landessynode, der aber eigentlich nur in der Verfassungsfrage bestehe. Ihre Erörterung rufe sofortige Gegenwehr des Landesbischofs hervor und erzeuge dadurch die Opposition der Synode.

**70** Ebenda (wie Anm. 68), unpaginiert. Beste begründet ausführlich – ausgehend von den unüberwindbaren sachlichen Gegensätzen zur Landessynode – dass er sein Bischofsamt nicht mehr führen kann, weil »er sich als eben nicht [mehr] dazugehörig fühlen muss«. Er sieht sich vor die Frage gestellt, ob er seinen jetzigen Dienst nicht aufgeben »und den Weg denjenigen Kräften freigeben muss, die es zu einer lebendigen Kirche bringen wollen und denen ich bisher hindernd im Wege stand und bei weiterem Bleiben auch wohl weiter im Wege stehen würde« (weiterer Brief an Hachtmann vom 6. Januar 1958). Ihn zum Bleiben aufzufordern, wie Hachtmann es versucht, entspricht im Grunde nicht mehr der Wirklichkeit.

**71** Ebenda (wie Anm. 68), unpaginiert.

**72** Ebenda (wie Anm. 68), unpaginiert.

**73** LKAS, LS, Nr. 91, Vorgänge 31-34 lt. Inhaltsverzeichnis.

**74** LKAS, LS, Nr. 100 und 373, unpaginiert. – Warum der OKR die gesetzliche Ausschlussfrist von vier Wochen verstreichen ließ und den staatlichen Einspruch vom 15. September 1958 erst am 2. Dezember 1958 beantwortete, ist nicht klar erkennbar. Der Einspruch ist von Präsident Spangenberg verfasst. – Es ist fast paradox: Der staatliche Einspruch sah in der Verfassung die Selbstverwaltungsbefugnis der Kirchgemeinden gegenüber 1921 zugunsten einer zentralisierten bürokratischen Verwaltung stark eingeschränkt. Die Prinzipien, die der zentralistische SED-Staat auf kommunaler Ebene selbst anwandte – Zerstörung der kommunalen Selbstverwaltung – prangerte er im kirchlichen Bereich an.

**75** Vgl. Niklot Beste, Der Wiederaufbau der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Juni 1945- Februar 1971). Manuskript, o.J. (um 1980), S. 14, in: LKAS, Personengeschichtliche Sammlung: Niklot Beste.

**76** LKAS, LS, Nr. 191 (Vikarinnengesetz 1954-1957).

**77** LKAS, LS, Nr. 314 (Vikarinnengesetz 1962-1964).

**78** LKAS, LS, Nr. 436 (Vikarinnengesetz 1964-1965).

**79** LKAS, LS, Nr. 446 (Theologinnengesetz 1965-1969).

**80** LKAS, LS, Nr. 552, 552-1, 584 (Theologinnengesetz 1970-1972).

- 81** Wie Anm. 75, S. 6. – Vgl. auch das Wort des OKR zur Bodenreform, in: LKAS, OKR Gen., Nr. 480.
- 82** LKAS, LB Niklot Beste, Nr. 85. – Sehr aussagekräftig das dreiseitige P[ro] M[emoria] von Beste vom 13. Dezember 1947 über seine Teilnahme am 1. Deutschen Volkskongress und seine Wahl in die nach London zu entsendende Delegation.
- 83** Ebenda (wie Anm. 82). – Brief von Beste vom 12. Dezember 1947 an den Rat der Ev.-Luth. Kirche Deutschlands in München.
- 84** Ebenda (wie Anm. 82). – In einem PM vom 25. März 1948, das er »vertraulich zu meinen Handakten« verfügte, legte Beste ausführlich dar, wie er vom 5. März bis zum 23. März 1948 von der SMA (Herrn Kulischow und Oberst Belajew) zu vier teils langen Gesprächen bestellt wurde, um ihn zu drängen, als Landesbischof an dem 2. Deutschen Volkskongress teilzunehmen, der am 18. März 1948 in Berlin stattfand.
- 85** Ebenda (wie Anm. 82). – Brief von Beste vom 20. Mai 1948 an die Landesleitungen der antifaschistischen Parteien in Schwerin.
- 86** LKAS, LB Niklot Beste, Nr. 86. – Rundschreiben an die Pastoren vom November 1949.
- 87** Ebenda (wie Anm. 86). – 1. Mit Schreiben vom 26. März 1949 warfen Kleinschmidt, von Jüchen, Heinrich Schwartze und Bruno Theeck Beste vor, er würde sich immer dann, »wenn das Schicksal unseres Vaterlandes auf eine besondere Weise auf dem Spiel steht, sich seiner Verantwortung durch den Rückzug in eine zwar theologisch möglicherweise eindrucksvolle, aber geschichtlich gefährliche Unverbindlichkeit« entziehen. Sowohl bei der Volksbewegung für Einheit und gerechten Frieden als auch bei den Bemühungen um die Sicherung des Weltfriedens habe er sich zurückhaltend verhalten. Beste antwortete mit dreiseitigem Schreiben vom 19. April 1949. – 2. Der Vorsitzende des Bezirksfriedenskomitees Edgar Bennert forderte Beste mit Schreiben vom 10. Januar 1953 auf, sich die Beschlüsse des Wiener Völkerkongresses für Frieden vom Dezember 1952 zu eigen zu machen. Der Brief enthielt schwere Vorwürfe gegenüber Bischof D. Dibelius. Er wurde vorab in der Schweriner Volkszeitung veröffentlicht. Beste empfand den Brief »nach Ton und Inhalt für sehr unerfreulich und drängerisch«. Er entwarf am 19. Januar 1953 eine Antwort, die er dem Landessynodalausschuss mit der Bitte übergab, sie zu akzeptieren oder »selbst eine Antwort zu geben« oder ihn zu beraten, »welches Verhalten angebracht ist«. Bennert hatte auch an die Landessynode und den Synodalpräsidenten Schreiben gerichtet. Die Landessynode hatte ihm bereits am 3. Dezember 1952 geantwortet, so dass Beste eigentlich keine Veranlassung sah, den kirchlichen Standpunkt zur Friedensfrage nochmals darzulegen. – 3. Mit Schreiben vom Februar 1953 forderten die Bezirksverbände der CDU Schwerin und Neubrandenburg und der Deutsche Friedensrat Beste auf, gegen die Hinrichtung des Ehepaares Ethel und Julius Rosenberg bei Präsident Eisenhower zu protestieren. Bestes Antwort: Dies sei bereits durch Bischof D. Dibelius im Namen der Bischöfe geschehen, den er an das National Council of the Church of Christ in USA gerichtet habe. Im Antwortbrief an den Vorsitzenden des BV Schwerin der CDU verwahrte sich Beste gegen dessen Äußerung der »kirchlichen Überheblichkeit«, die sich ausdrücke »im Schweigen der evangelischen Kirche in Mecklenburg zu den Lebensfragen unseres Volkes«.
- 88** Ebenda (wie Anm. 86). – Der Text der Ausarbeitung wurde am 9. November 1961 den Landessuperintendenten übersandt (5 Seiten).
- 89** Horst Dähn (wie Anm. 55), S. 49. – Vgl. auch Niklot Beste (wie Anm. 75), S. 16.
- 90** Bischofsbericht auf der 1. Tagung der VI. ordentlichen Landessynode am 5. Mai 1958, protokolliert von dem Synodalen Pastor Dr. Heinrich Rathke, in: LKAS, LB Niklot Beste, Nr. 170, unpaginiert.
- 91** Zum Militärseelsorgevertrag vom 22. Februar 1957 vgl. Horst Dähn (wie Anm. 55), S. 64 ff.
- 92** Die Vorgänge vom 5. bis 7. Mai 1958 sind in den Beständen OKR und Landessynode betreffend »VI. ordentliche Landessynode 1958-1964« im LKA Schwerin gut dokumentiert. Wegen der Wichtigkeit des Geschehens übergab Synodalpräsident Dr. Hachtmann dem Archiv der Landeskirche am 24. Mai 1958 einen 4 ¼ Seiten langen Bericht, verfasst am 22. Mai 1958, enthaltend die Darstellung der Vorgänge aus seiner Sicht, mit angefügten Anlagen 1-5c, beinhaltend 1. Gemeinsames Schreiben der drei Bezirksleitungen der CDU, 2. Erklärung des Mitglieds des Bezirksfriedensrates Schwerin, Manrau, vor der Synode,

3. Flugblatt der Nationalen Front an die Einwohner Schwerins, auf die Landessynode Druck auszuüben,  
4. Beschluss der Synode zum vorzeitigen Abbruch ihrer Tagung wegen Störung ihrer Arbeit »durch eindringende Gruppen«, 5. Schriftverkehr des Senders Schwerin mit Synodalpräsident Dr. Hachtmann; in Anlage 5b schriftlich ausgearbeitete Antworten Hachtmanns zu den Fragen von Radio DDR. Das mit ihm am 10. Mai aufgenommene Interview durfte nach Abhörung durch die Direktion des Senders nicht zur Sendung gebracht werden (Schr. vom 14. Mai 1958, welches Hachtmann am 20. Mai 1958 zugestellt wurde). – Landeskirchenarchivar Dr. Steinmann hat zu diesen Unterlagen dann noch weitere hinzugefügt: 1. Exemplare der Schweriner Volkszeitung vom 6. Mai, 7./8. Mai, 9. Mai 1958, des Demokrat vom 5. Mai und 9. Mai 1958, der Norddeutschen Zeitung vom 25. April, 7. Mai und 10. Mai 1958, 2. Augenzeugenberichte von OKR-Präsident Spangenberg vom 6. Juni 1958, Kirchenrat Kracht vom 12. Mai 1958 und der Mitarbeiterin der OKR-Bibliothek, Hanni Weifenbach, vom 12. Mai 1958, 3. Abschrift (von der Hand Dr. Steinmanns) des Antwortschreibens des Staatssekretärs für Kirchenfragen vom 20. Mai 1958 an Dr. Hachtmann. Alle diese in einer Mappe befindlichen Unterlagen wurden seit 1958 im sog. Barockschrank des LKA verwahrt, vgl. Verzeichnis der im sog. Barock-Schrank des LKA verwahrten Archivalien, Handschriften, Manuskripte und sonstigen Einzelstücke unter VIII. Landeskirche, Allgemein und Personen Nr. 2. Die Mappe wurde inzwischen dem Bestand Landessynode beigelegt; LKAS, LS; Nr. 794. – Siehe auch: LKAS, LS, Nr. 238-1.

**93** Zur »Gemeinsame(n) Erklärung von Vertretern der Regierung der DDR und der evangelischen Kirchen in der DDR vom 21. Juli 1958« (kurz: »Kommuniqué«) vgl. Horst Dähn (wie Anm. 55), S. 70 ff.

**106** Rahel Frank (wie Anm. 94), S. 39.

**107** Ebenda.

**108** Dr. Christoph Kähler, Rektor des Theologischen Seminars in Leipzig im Kondolenzschreiben anlässlich des Todes von Beste. Darin heißt es weiter: »Er besuchte das Kuratorium sehr regelmäßig und übernahm den Examensvorsitz, wenn mecklenburgische Studenten geprüft wurden .... Die Kollegen .... charakterisierten ihn als einen zurückhaltenden Mann, der aber bei entscheidenden Punkten sehr klar an den als richtig erkannten Positionen festhielt .... Er pflegte einen freundlichen, ja brüderlichen Umgang mit den Dozenten .... Im Umgang mit seinen mecklenburgischen Studenten opferte er sehr viel Sorgfalt und Zeit; nahezu regelmäßig kam er nachmittags oder abends vor der Kuratoriumssitzung, um sich mit seinen Studenten zusammzusetzen und ihre Probleme zu besprechen«, in: LKAS, OKR, OKR Pers. Mitarbeiter, B 24 (Niklot Beste).

**109** Ebenda.

**110** Vgl. J. Jürgen Seidel, Artikel »Niklot Beste«, in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon (BBKL), begr. u. hg. v. Friedrich Wilhelm Bautz, fortgef. v. Traugott Bautz, Bd. XV: Ergänzungen II, Hamm 1999, Sp. 128-130.

## Quellen und Literatur

### 1. gedruckte Quellen

- Kirchliches Amtsblatt der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs Jg. 1945, 1946, 1969.
- Verfassung der ev.-luth. Kirche von Mecklenburg-Schwerin nebst der Wahlordnung. Schwerin 1929.
- Staatshandbuch für Mecklenburg, hg. vom Meckl. Statistischen Landesamt. 148. Jg. Schwerin 1938.
- Mecklenburgische Kirchenzeitung, 26 (1971), Nr. 9.

### 2. Archivalien

Landeskirchliches Archiv Schwerin (LKAS):

a. 03.01.01 Oberkirchenrat (OKR) Gen.: Nr. 9, 390, 470, 471, 480, 492, 547, 2880, 3489.

b. 03.01.03 OKR Pers. Mitarbeiter: C 2 Dr. jur. Carl Clorius, B 24 (Niklot Beste), S 23 (Walther Schultz). Dazu: Dr. Carl Clorius, Bericht über die kirchliche Lage in Mecklenburg in der Zeit vom 1. Mai 1945 bis zum 30. Juni 1945.

c. 03.05 Landessynoden (LS) (1919-1993): Nr. 43, 91, 95, 99, 100, 191, 238-1, 314, 356, 373, 435, 436, 446, 489, 552, 552-1, 584.

d. 03.06.03 Landesbischof (LB) Niklot Beste (1942-1972), Nr. 27, 36, 50, 85, 86, 120c, 148, 170, 284, 309, 325.

Dazu: Personengeschichtliche Sammlung: Niklot Beste, Der Wiederaufbau der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs (Juni 1945 – Februar 1971). Manuskript, o.J. (um 1980), 17 S.

### **3. Literatur**

Gerhard Besier, u.a. (Hrsg.), Kirche nach der Kapitulation. Stuttgart, Berlin, Köln 1989-1990.

Gerhard Besier, Der SED-Staat und die Kirchen 1969-1990. Die Vision vom »Dritten Weg«. Berlin und Frankfurt 1995.

Niklot Beste, Der Kirchenkampf in Mecklenburg von 1933 bis 1945. Berlin u.Göttingen 1975.

Horst Dähn, Konfrontation oder Kooperation? Das Verhältnis von Staat und Kirche in der SBZ/DDR 1945-1980. Opladen 1982.

Rahel Frank, »REALER-EXAKTER-PRÄZISER«? Die DDR-Kirchenpolitik gegenüber der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs von 1971 bis 1989. 2. überarb. Auflage, Schwerin 2008.

Gert Haendler, Niklot Beste und die Theologische Fakultät Rostock, in: Mecklenburgia Sacra. Jahrbuch für Mecklenburgische Kirchengeschichte, 6 (2003), S. 106-128.

(Reinhard Henkys), Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR. Dokumente zu seiner Entstehung, ausgewählt und kommentiert von Reinhard Henkys. Witten und Berlin 1970 (Reihe: epd dokumentation, Bd. 1).

Kurt Nowak, Rezension zu Niklot Beste: Der Kirchenkampf in Mecklenburg 1933-1945, in: Theologische Literaturzeitung, 102. Jg. (1977), Nr. 8, Sp. 599-603.

Erhard Piersig, Eine Pfarrstelle für Pastor Dr. Robert Lansemann. Die Neugründung der Heiligen-Geist-Gemeinde in Wismar vor 65 Jahren, in: Mecklenburgia Sacra. Jahrbuch für Mecklenburgische Kirchengeschichte, 11 (2008), S. 213-285.

Erhard Piersig, (Artikel) Niklot Beste, in: Biographisches Lexikon für Mecklenburg, hg. von Andreas Röpcke, Bd. 5. Rostock 2009, S. 52-67.

Werner Schnoor, Die Vergangenheit geht mit. Einige Notizen zum Weg der Kirche in Mecklenburg von Theodor Kliefoth bis Heinrich Rathke. Schwerin 1984.

Joachim Schultz-Naumann, Mecklenburg 1945. 2. Auflage. München 1990.

Jürgen J. Seidel, Aus den Trümmern 1945. Personeller Wiederaufbau und Entnazifizierung in der evangelischen Kirche der SBZ Deutschlands. Göttingen 1996.

Jürgen J. Seidel, (Artikel) Niklot Beste, in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon (BBKL), begr. und hg. von Friedrich Wilhelm Bautz, fortgef. von Traugott Bautz, Bd. XV: Ergänzungen II, Hamm 1999, Sp. 128-130.

(Gustav Willgeroth), Präsident/Präses der Landessynode, Landessynodalausschuss, Kirchenleitung, Landesbischof, Oberkirchenrat, Pastoren in allgemeinkirchlichen Aufgaben. Nachtrag 1987, mit Ergänzungen bis 1.9.1993, o.J. u. O. (Schwerin 1993).

Der Beitrag von Erhard Piersig ist dem Jahrbuch für Mecklenburgische Kirchengeschichte entnommen. Mecklenburgia Sacra 14 (2011), hrsg. von Michael Bunnens und Erhard Piersig im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft für Mecklenburgische Kirchengeschichte, Wismar: Redarius Verlag 2011, 170 S., ISBN 978-3-941917-04-0, 14,90 €. Zu beziehen über den Buchhandel, den Verlag oder das Landeskirchliche Archiv Schwerin: Tel. (0385)20223-292 oder peter.wurm@archiv.nordkirche.de